



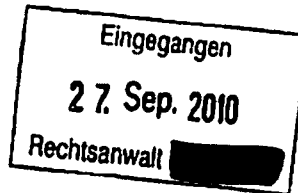
**Amtsgericht
Leipzig**

- Ausfertigung -

114 C 7253/09

Verkündet am: 23.9.2010

Weigert
JSin. Urkundsbeamt.d.Geschäftsst.



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[redacted] Autovermietung GmbH,
vertr. durch die Geschäftsführer [redacted], [redacted]
[redacted], [redacted], [redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [redacted]
[redacted], [redacted], GZ.: [redacted]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Leipzig durch Richterin am Amtsgericht
Nieragden aufgrund der letzten mündlichen Verhandlung vom
24.8.2010

für Recht erkannt:

1.

Die Klage wird abgewiesen.

2.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Auf die Darstellung des Tatbestandes wurde gemäß § 313a Abs. 1
ZPO verzichtet.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Das Amtsgericht Leipzig ist sachlich gemäß § 23 GVG und örtlich gemäß §§ 12, 13 ZPO zuständig.

II.

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von insgesamt 579,50 EUR aus dem Mietvertrag vom 11.1.2009 betreffend das Mietfahrzeug Mercedes Benz 108 CDI mit dem amtlichen Kennzeichen gemäß §§ 535, 280 BGB.

Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Klägerin hat nicht den Beweis geführt, dass die Beklagte das zunächst unbeschädigte Mietfahrzeug am Ende der Mietzeit am 6.2.2009 beschädigt an die Klägerin zurückgebracht hat. Erst dann gilt die Vermutung, dass Beschädigungen während der Mietzeit entstanden sind und damit in den Verantwortungsbereich des Mieters fallen.

Unstreitig ist, dass die Beklagte das Mietfahrzeug am 6.2.2009 außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten der Klägerin in der Anmietstation in der Eutritzscher Straße 24 in Leipzig abgegeben und dort auf das allgemein zugängliche Gelände abgestellt hat.

Die am 24.8.2010 vernommene Zeugin hat ausgesagt, dass die Beklagte das Mietfahrzeug am Freitag, dem 6.2.2009 gegen 20 Uhr zurückgegeben habe. Zu diesem Zeitpunkt sei es draußen schon dunkel gewesen. Ihrer Erinnerung nach habe das Fahrzeug rückwärts eingeparkt an einer Wand gestanden. Nach einer halben bis dreiviertel Stunde sei sie dann auf den Platz gegangen, um bei dem von der Beklagten zurückgebrachten Fahrzeug den Kilo-

meterstand zu kontrollieren und nachzuschauen, ob das Fahrzeug tatsächlich betankt sei. Dabei sei ihr auf der rechten Seite des Fahrzeugs eine Beschädigung am Lack aufgefallen und zwar auf der rechten Seite vorne. Auf Nachfrage des Klägervertreters hat die Zeugin eingeräumt, dass der Schaden auch auf der linken Seite und nicht auf der rechten Seite gewesen sein könnte. Da es jedoch zum damaligen Zeitpunkt sehr dunkel gewesen sei, habe sie von der Beschädigung am Fahrzeug keine Fotos gemacht, sondern für den Mitarbeiter am nächsten Morgen einen Zettel geschrieben, mit der Bitte, sich das Fahrzeug nochmals genau anzuschauen und Fotos zu machen.

Der Aussage der Zeugin steht jedoch die Aussage des Zeugen gegenüber, der in der Sitzung am 18.5.2010 ausgesagt hat, dass er das Mietfahrzeug zusammen mit der Beklagten am 6.2.2009 zurückgebracht habe. Das Fahrzeug habe vor der der Beklagten gestanden. Er habe das Fahrzeug ausgeräumt und alles in sein Fahrzeug umgeladen. Dabei habe er alle Türen nach und nach aufgemacht und noch einmal einen Blick auf das Fahrzeug geworfen, nachdem er dies verschlossen habe. Der Zeuge hat ausgesagt, dass ihm größere Schäden aufgefallen wären, jedenfalls in dem Moment, als er die Tür, auf der sich die Beschädigung befunden haben soll, zugemacht habe. Bei beiden Zeugen war das Hauptaugenmerk nicht darauf gerichtet, das Mietfahrzeug auf Beschädigungen hin zu untersuchen. Die Zeugin hat ausgesagt, dass sie lediglich nach dem Kilometerstand und der Betankung schauen wollte. Der Zeuge hat das Fahrzeug ausgeräumt und wieder verschlossen. Die Zeugin war sich bei ihrer Vernehmung auch nicht mehr sicher, auf welcher Seite des Fahrzeuges die Beschädigung vorhanden war. Sie hat zunächst ausgesagt, dass dies auf der rechten Seite gewesen sei. Auf Nachfrage hin, hat sie eingeräumt, dass es sich auch um die linke Seite gehandelt haben könnte. Alle anderen Zeugenaussagen, die in diesem Zusammenhang vom Gericht aufgenommen wurden, sind für den vorliegenden Fall unergiebig. Bei allen anderen Zeugen

handelt es sich um solche, die das Mietfahrzeug nicht unmittelbar nach Rückgabe durch die Beklagte gesehen haben, sondern erst am nächsten Morgen, dem 7.2.2009, sodass durch diese Aussagen nicht bewiesen wurde, dass die Beklagte das Fahrzeug am Ende der Mietzeit an die Klägerin beschädigt zurückgegeben hat. Da das Fahrzeug unstreitig auf ein allgemein zugängliches Gelände abgestellt wurde, wäre nicht auszuschließen, dass das Fahrzeug von einer dritten Person beschädigt wurde.

Allein die Aussage der Zeugin hat nicht den Beweis erbracht, dass der von der Klägerin behauptete Schaden am Mietfahrzeug vorhanden war, als die Beklagte das Fahrzeug am 6.2.2009 gegen 20 Uhr wieder auf das Gelände der Anmietstation in der Eutritzscher Straße 24 in Leipzig abgestellt hat. Aus den genannten Gründen steht demgegenüber die Aussage des Zeugen

Da die Klägerin somit keinen Sachverhalt bewiesen hat, der dann vermuten lässt, dass der Schadenseintritt während der Mietzeit durch die Beklagte verursacht wurde, war die Klage abzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Aktenzeichen:
114 C 7253/09

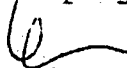
Seite 6

Beschluss:

Der Streitwert beträgt: bis 600,00 EUR

Nieragden
Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Aus-
fertigung mit der Urschrift.
Weipzig, den 24.9.2010


Weigert
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote